

Erläuterungen zum Ärztekammerbeitrag

Ärztliche Tätigkeit im Sinne der Beitragsordnung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnis vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet wird. Hierunter fallen auch Tätigkeiten in Lehre und Forschung, Wirtschaft, pharmazeutischer Industrie, Medien und dergleichen. Andere Einkünfte ohne Bezug zur ärztlichen Tätigkeit, z. B. aus Vermietungen, bleiben für den Kammerbeitrag unberücksichtigt.

Veranlagungsstichtag ist der 01.02.2022.

Für die Beitragsveranlagung ist Ihr beruflicher Status am Veranlagungsstichtag maßgeblich.

Fälligkeit

Der Beitrag wird mit Ihrer Selbstveranlagung fällig. Eine separate Rechnung oder einen Überweisungsträger erhalten Sie nicht.

Der Einkommensteuerbescheid liegt noch nicht vor – was tun?

- **Entweder** kreuzen Sie „Vorläufig wie im Vorjahr, Steuerbescheid wird nachgereicht“ an,
- **oder** schätzen Sie Ihre Einkünfte im Jahr 2020 selbst ein und reichen den Einkommensteuerbescheid 2020 nach, sobald er Ihnen vorliegt. Bei abweichenden Einkünften erfolgt eine Korrektur und ggf. Rückerstattung bzw. Nachforderung.

Ermittlung der relevanten Einkünfte (gemeint ist nicht das zu versteuernde Einkommen). Folgende Einkunftsarten aus ärztlicher Tätigkeit werden herangezogen:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit abzüglich der halben Höchstbeiträge zur gesetzlichen Kranken- (€ 4.106,-) und Rentenversicherung (€ 7.700,-) (nur abzugsfähig bei ausschließlich selbständiger Arbeit),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen, die aus ärztlicher Tätigkeit resultieren,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten),
- Nebeneinkünfte aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Gutachten, Beteiligungen).

Wo finde ich die Einkünfte im Einkommensteuerbescheid?

In der Regel auf der 1. oder 2. Seite des Steuerbescheides **2020**.

Wird keine Einkommensteuererklärung abgegeben, ist die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen. Hier wird der Bruttoarbeitslohn in Zeile 3, abzüglich € 1.000,-- Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt.

Sämtliche Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind zu addieren und der Selbstveranlagung zugrunde zu legen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie die Einkünfte in Deutschland oder im Ausland erzielt haben.

Beispielrechnung

Angestellte/r Ärztin/Arzt:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gutachten, Praxisvertretung, Lehrtätigkeit)	5.520,00 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
Bruttoarbeitslohn	65.550,00 €
abzüglich Werbungskosten (Beispiel)	1.000,00 €
Einkünfte	70.070,00 €
⇒ Einkünfte in Höhe von € 70.070,00 x 0,53% = Beitrag in Höhe von € 371,37	

Niedergelassene/r Ärztin/Arzt:

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit abzüglich des halben Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung	
Einkünfte aus Gewerbe (ärztlich)	12.000,00 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Beteiligungen) laut gesonderter Feststellung (z. B. Laborgemeinschaft)	4.850,00 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	97.550,00 €
abzgl. des halben Höchstbeitrages zur gesetzlichen	
- Rentenversicherung	7.700,00 €
- Krankenversicherung	4.106,00 €
Einkünfte	102.594,00 €
⇒ Einkünfte in Höhe von € 102.594,00 x 0,53% = Beitrag in Höhe von € 543,75	

Erstmalige Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Jahr 2021?

Veranlagung Sie sich mit Ihren Einkünften aus dem Jahr **2021**.

Arbeitslosigkeit in 2022?

Der Beitrag reduziert sich für jeden Monat der Arbeitslosigkeit im Beitragsjahr um $\frac{1}{12}$. Die Arbeitslosigkeit ist zu belegen.

Mindestbeitrag 60 €?

Rentner/innen ohne ärztliche Tätigkeit, Auslandsaufenthalt.